

1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Erhebung von Hafengebühren
vom 28.11.2013

Aufgrund der §§ 4 und 27 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), und des § 141 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 680) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 05.04.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe
über die Erhebung von Hafengebühren**

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Erhebung von Hafengebühren vom 28.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 4 und 27 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 141 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 05.02.2013 folgende Satzung erlassen:“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 1 Geltungsbereich“ wird geändert in „§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Gebühr und öffentliche Einrichtung“.

b) Unterhalb der Angabe „§ 3 Abgabenerhebung und Fälligkeit“ wird die Angabe „§ 3 a Vorauszahlungen auf Saison- und Jahresliegeplatzgebühren“ eingefügt.

c) Unterhalb der Angabe „§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze“ wird die Angabe „§ 5 a Gebührenschuldner“ eingefügt.

d) Sämtliche rechts stehenden Seitenangaben werden ersatzlos gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Geltungsbereich, Gegenstand der Gebühr und öffentliche Einrichtung

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Hafen der Gemeinde Ostseebad Laboe“ (nachfolgend Hafen genannt) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst innerhalb der in Absatz 3 und der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Grenzen Land- und Wasserflächen mit allen darin befindliche Hafenanlagen und -einrichtungen (Stege, Slipanlage, Strom- sowie Wassersäulen und dergleichen), insbesondere die Hafenbecken, die Wellenschutzwand, die Südmole, Teile der Nordmole, die Kaimauern (teilweise mit einem angrenzenden Randstreifen) und die Landliegeplätze in dem vor den Gebäuden Börn 4 bis 8 (seeseitig) gelegenen Hafengebiet.

Die Grenze des gebührenpflichtigen Hafengebiets verläuft

- im Nordwesten an der Außenkante der Wellenschutzwand und auf der Nordmole in einem Abstand von 2 m zur innenliegenden Kaimauer;
- im nordöstlich gelegenen Hafenbecken ebenfalls in einem Abstand von jeweils 2 m zur Kaimauer unter Einbeziehung der Treppenanlage am dortigen Hafenbecken, weiter über die Bunkerstation in nicht gerade verlaufender Linie bis zum südöstlichen Fuß der Südmole (Steg K);
- im Südosten nach einer Ausbuchtung (hin zur Hafenstraße und wieder zurück) entlang des Außenseite des ehemaligen Zollgebäudes und weiter, wiederum in nicht gerade verlaufender Linie in südwestlicher Richtung, im Bereich der Landliegeplätze in einem Abstand von ca. 15 m von der Kaimauer;

- im Südwesten nach einer weiteren Ausbuchtung (hin zur Hafestraße und wieder zurück) entlang der Grenze zur Schiffswerft sowie entlang der Außenkante der Steganlagen E und A bzw. den dazu gehörenden Liegeplätzen.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist und in dem das abgabenpflichtige Hafengebiet schwarz umrandet dargestellt ist.

Darüber hinaus gehören zum Hafengebiet auch die außerhalb der in Absatz 3 und der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Grenzen gelegenen Sanitäranlagen und Duschen im Gebäude Börn 8 (landseitig), die Toiletten im Gebäude Börn 8 (seeseitig), die Werkstatt des Hafenmeisters im Gebäude Börn 8 (seeseitig), das Büro des Hafenmeisters im Gebäude Börn 2 sowie eine Stellfläche für Abfallentsorgungsbehältnisse auf dem Hafenvorplatz.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 („Die nach Satzung ... und Gebühren“) wird ein neuer erster Absatz.
- c) Als zweiter Absatz wird angefügt:

„Die Abgabenschuld entsteht mit der Benutzung des abgabenpflichtigen Hafengebietes. Die Tagesliegegebühr (§ 7 Nr. 1 der Satzung) entsteht tagesweise ab dem Festmachen im Hafen bis zum Ende der Liegezeit. Die Sommersaisonliegeplatzgebühr wird für den Zeitraum vom 15. März bis zum 15. November eines Jahres erhoben. Die Wintersaisonliegeplatzgebühr wird für den Zeitraum vom 16. November eines Jahres bis zum 14. März des Folgejahres erhoben. Erhebungszeitraum der Jahresliegeplatzgebühr ist das Kalenderjahr. Die Saison- und Jahresliegeplatzgebühren (§ 7 Nr. 2 der Satzung) entstehen mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der dritte Absatz („Die Gebühren ... am 30.10. jeden Jahres“) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Tagesliegegebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Saison- und Jahresliegeplatzgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

- b) Der vierte Absatz („Sofern der Vertrag ... fällig.“) wird gestrichen.
- c) Der sechste Absatz („Gebühren nach ... Gesamtschuldner.“) wird gestrichen.

6. Nach § 3 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 3 a

Vorauszahlungen auf Saison- und Jahresliegeplatzgebühren

Die Gebührenschuldner der Saison- und Jahresliegeplatzgebühren haben Vorauszahlungen in Höhe der für den jeweiligen Erhebungszeitraum zu erwartenden Liegeplatzgebühr zu entrichten.

Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Erhebungszeitraumes, für den die Vorauszahlungen zu entrichten sind, mithin für die Sommersaisonliegeplatzgebühr am 15.03. des Jahres, für die Wintersaisonliegeplatzgebühr am 16.11. des Jahres und für die Jahresliegeplatzgebühr am 01.01. des Jahres.

Die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig, frühestens jedoch für die Sommersaisonliegeplatzgebühr am 15.03. des Jahres, für die Wintersaisonliegeplatzgebühr am 16.11. des Jahres und für die Jahresliegeplatzgebühr am 01.01. des Jahres.

Die für den jeweiligen Erhebungszeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.“

7. Nach § 5 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 5 a

Gebührensschuldner

Gebühren nach § 2 sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, schiffseitige Abgaben; Gebührenschuldner sind die Eigentümer und Schiffsführer der Fahrzeuge.

Gebührensschuldner der Liegegebühren (§ 7) ist der Liegeplatzberechtigte, dem der jeweilige Liegeplatz zugewiesen wurde.“

8. § 6 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Fahrzeuge der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), der Wasserwacht und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)“

9. In § 6 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Wenn Gebührenauffälle nach den Nummern 1 bis 7 entstehen, werden diese Auffälle von der Gemeinde getragen.“

10. In § 7 Nr. 2 werden die Worte und Betragsangaben

„**Jahresliegeplatzgebühr** (01.01. bis 31.12.)

Wasserliegeplatz 47,00 €/qm

Landliegeplatz 27,00 €/qm“

gestrichen.

11. In § 8 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. Die Liegeplatzgebühren werden für Traditionsschiffe, die entsprechend der Sicherheitsverordnung für Traditionsschiffe bzw. der jeweils geltenden Regelungen über die Zulassung als solches einschließlich ggf. der Sicherheitszeugnisse der zuständigen Behörden oder Dienststellen verfügen, um 50 % ermäßigt.“

12. In § 8 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Wenn Gebührenauffälle aufgrund der in Nr. 3 festgelegten Gebührensätze und nach den Nrn. 6 und 7 entstehen, werden diese Auffälle von der Gemeinde getragen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Durch die Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Die Rückwirkung dieser Satzung gilt nicht für Sachverhalte, die durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidung abgeschlossen sind.

Gemeinde Ostseebad Laboe, den

GEMEINDE OSTSEEBAD LABOE
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

- Mordhorst -

überarb. Entw. 1. Änd. Satzung

